

Vereinbarung

Zwischen **der Volkshochschule Dillingen an der Donau** (nachfolgend „vhs“) und dem/der im Lehrauftrag genannten Dozenten/Dozentin (nachfolgend „Kursleitung“) wird folgende Vereinbarung getroffen.

§ 1

Die Kursleitung übernimmt laut Lehrauftrag im Semester Frühjahr-Sommer 2025 eine Lehrtätigkeit. Ergänzend gelten die Ankündigungen im Programm der vhs.

§ 2

Diese Vereinbarung bezieht sich auf eine selbständige, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchende nebenberufliche/nebenamtliche Tätigkeit, die sich nach den Bestimmungen des BGB über einen Dienstvertrag richtet. Die Tätigkeit der Kursleitung wird in wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit als freies Dienstverhältnis ausgeübt. Es wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis begründet. Ansprüche auf Nebenleistungen sowie auf eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bestehen nicht.

Die Kursleitung übt die Tätigkeit im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und der der ergänzenden Ankündigungen im Programm selbstständig aus.

§ 3

Das Honorar für die Lehrtätigkeit einschließlich Umsatzsteuer ergibt sich aus dem Lehrauftrag.

Der Honoraranspruch besteht nur, wenn die Veranstaltung in der vereinbarten Weise und gemäß der Ankündigung im Programmheft durchgeführt wurde. Das Honorar wird nach Abschluss der Veranstaltung fällig. Es wird nur die tatsächlich erbrachte Unterrichtszeit vergütet.

Die Versteuerung des Honorars ist Sache der Kursleitung. Die Kursleitung wird darauf hingewiesen, dass für diese selbständige Tätigkeit keine Sozialversicherungspflicht besteht und die vhs somit auch keine Anteile hierzu erstattet. Die Abtretung der Honorarforderung wird gem. § 399 BGB ausgeschlossen.

§ 4a

Die Lehrkraft wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des SGB VI auch im Falle der sozialversicherungsrechtlichen Selbständigkeit eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, soweit die Lehrkraft nicht Mitglied in der Künstlersozialversicherung ist oder sonstige Befreiungstatbestände vorliegen. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind von der selbstständigen Lehrkraft selbst zu tragen (§ 169 Nr. 1 SGB VI). Eine Haftung der VHS ist ausgeschlossen.

Der Lehrkraft ist bekannt, dass sie gemäß § 138 Abgabenordnung (AO) ihre Tätigkeit bei ihrem Finanzamt anzumelden hat und ihre Einkünfte aus dem Lehrauftrag als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bei ihrer Einkommensteuer anzugeben hat. Die VHS behält sich vor, ggf. die von der Lehrkraft in Rechnung gestellte Vergütung dem Finanzamt zur Kenntnis zu bringen.

§ 4b

Die Kursleitung verpflichtet sich,

- a) sich während der Lehrtätigkeit nicht parteipolitisch zu betätigen.
- b) die Interessen und Ziele der vhs zu wahren und die übernommene Lehrtätigkeit persönlich und mit aller Sorgfalt auszuüben.
- c) den Lehrgegenstand im vereinbarten Umfang und in vereinbarter Weise zu behandeln.
- d) bei Veranstaltungen mit Teilnehmerbegrenzung ohne vorherige Absprache mit der vhs keine zusätzlichen Teilnehmenden aufzunehmen.
- e) eine Verlegung der Veranstaltung (auch eine einmalige) nur im Einverständnis mit der vhs vorzunehmen.
- f) bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung dies der vhs rechtzeitig anzuzeigen, damit die Kursteilnehmenden von der vhs rechtzeitig informiert werden können oder ggfs. eine Vertretung gefunden werden kann. Ferner verpflichtet sich die Kursleitung, sich nach besten Kräften bemühen, eigenständig in Abstimmung mit der vhs Nachholtermine zu organisieren.
- g) im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die vhs die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Die

Lehrkraft darf Daten von Teilnehmenden nicht für eigene Zwecke nutzen oder die ihr zur Kenntnis gelangten Daten an Dritte weitergeben.

- h) jegliche Art von Werbung für sich oder Dritte zu unterlassen und Kursunterlagen und andere Materialien nur mit ausdrücklicher Zustimmung der vhs an Kursteilnehmende zu verkaufen.
- i) von der vhs zur Verfügung gestellte Unterlagen und Materialien während der Dauer und nach Ende dieses Vertrags außerhalb dieser vertraglichen Verpflichtung nicht zu verwenden. Etwaige überlassene Gegenstände und Unterlagen wird die Kursleitung bei Beendigung des Lehrauftrages unaufgefordert an die vhs zurückgeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
- j) vor der Beschaffung von Lehrmitteln für den Unterricht die Zustimmung der vhs einzuholen.
- k) Schadensfälle und Unfälle unverzüglich der vhs zu melden.
- l) Benachteiligungen / Diskriminierungen von Kursteilnehmenden der vhs wegen der ethnischen Herkunft oder des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung und der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 5

Der Lehrauftrag wird aufschiebend bedingt gemäß § 158 Abs. 1 BGB abgeschlossen und kommt nur dann rechtsverbindlich zustande, sofern sich innerhalb der Anmeldefrist für die Lehrveranstaltung eine Mindestanzahl von Kursteilnehmenden angemeldet hat. Wird diese Mindestanzahl von Kursteilnehmenden nicht erreicht, ist der Lehrauftrag als gegenstandslos anzusehen. Die Kursleitung hat in diesem Fall mangels wirksamen Lehrauftrages insbesondere keinen Vergütungsanspruch.

§ 6

Der Lehrauftrag gilt für die Dauer der im Lehrauftrag festgelegten konkreten Lehrveranstaltung. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der im Lehrauftrag festgelegten Lehrveranstaltung, spätestens zum Ende des jeweiligen vhs-Semesters.

Die Partner sind sich darüber einig, dass die Kursleitung ohne in einem dauerhaften Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienst höherer Art leistet, die ihm/ihr aufgrund besonderen Vertrauens übertragen worden sind. Für Kündigungen gelten die Bestimmungen des § 627 BGB.

§ 7

Die Haftung der vhs für Schäden jedweder Art, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der vhs Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8

Die Kursleitung versichert, dass er/sie weder Sympathisant noch Anhänger des Gedankenguts von L. Ron Hubbard oder der Avatarsekte ist und weder hubbardistisches Gedankengut verbreitet noch nach den Methoden von L. Ron Hubbard arbeitet.

§ 9

Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Das gilt sowohl für abweichende als auch für zusätzliche Vereinbarungen.

§ 10

Diese Vereinbarung ist beschränkt auf die Dauer der in § 1 beschriebenen Arbeitsabschnitte. Weitergehende Forderungen können daraus nicht abgeleitet werden.

Dillingen, den 03.02.2025



Patricia Tremmel und Lisa Roßmann
Leiterinnen vhs Dillingen an der Donau

Stand Februar 2025